

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.
—

ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY
—

PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan

Wie effektiv ist der OECD-Beschwerdemechanismus?

Berlin, Mai 2013

Einleitung

In Usbekistan, einem der größten Baumwollexporteure weltweit, wird Baumwolle unter massivem Einsatz von staatlich organisierter Zwangs- und Kinderarbeit geerntet.¹ Zwischen Oktober und Dezember 2010 hat das ECCHR mit seinen Kooperationspartnern Sherpa/Frankreich und Rechtsanwalt Ehrler/Schweiz bei den Nationalen Kontaktstellen (NKS) der Organisation für Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) in Deutschland, der Schweiz, Frankreich und Großbritannien insgesamt sieben Beschwerden nach den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen gegen europäische Baumwollhändler eingelegt, die direkt oder indirekt unter Einsatz von Zwangskinderarbeit geerntete Baumwolle aus Usbekistan beziehen oder bezogen haben.²

Zweieinhalb Jahre, nachdem das ECCHR die erste von sieben OECD-Beschwerden gegen europäische Großhändler eingelegt hat, sind nun alle Verfahren einschließlich einer einjährigen Implementierungsphase abgeschlossen. Dies soll Anlass für eine umfassende Evaluation sowohl der Wirkungen der Beschwerden auf die Situation in Usbekistan als auch der Effektivität des OECD-Verfahrens sein.

In sechs Fällen hat sich das ECCHR im Rahmen der von den jeweiligen NKS moderierten Mediationsverhandlungen mit den Händlern darauf geeinigt, dass die Unternehmen bestimmte - im Einzelnen vertraulich zu behandelnde - Maßnahmen ergreifen, um auf die Situation vor Ort positiv einzuwirken.³ In fast allen Verfahren wurde zudem beschlossen, dass das ECCHR die Implementierung der vereinbarten Maßnahmen begleitet und die Parteien über einen Zeitraum von einem Jahr im Austausch bleiben.⁴ In einzelnen Abschlusserklärungen wurde vereinbart, dass nach einem bestimmten Zeitraum eine gemeinsame Evaluierung der vorgenommenen Schritte erfolgt.⁵ Das ECCHR hat klargestellt, dass es an seiner Forderung, den Handel mit usbekischer Baumwolle einzustellen, festhält, wenn sich die ergriffenen Maßnahmen als nicht effektiv erweisen sollten und hat sich für diesen Fall das Recht vorbehalten, erneut Beschwerde einzulegen.

Aufgrund von Differenzen über das erforderliche Engagement der Handelsunternehmen hat das ECCHR nach Ablauf der einjährigen Implementierungsphase die weitere Kooperation mit den Händlern beendet.

¹ <http://www.ecchr.de/index.php/usbekistan.html>

² In Deutschland: Beschwerde vom 22. Oktober 2010 gegen die Otto Stadtlander GmbH

In der Schweiz: Beschwerden vom 22. Oktober 2010 gegen die Paul Reinhart AG und die Ecom Agroindustrial Corp. Ltd. sowie die Beschwerde vom 23. Dezember 2010 gegen Louis Dreyfus Commodities Suisse. S.A.

In Großbritannien: Beschwerden vom 1. Dezember 2010 gegen Cargill Cotton Limited und vom 7. Dezember 2010 gegen ICT Cotton Limited;

In Frankreich: Beschwerde vom 22. Oktober 2010 gegen Devcot S.A.; Devcot hat im Rahmen des OECD-Verfahrens glaubhaft erklärt, seit einigen Jahren keine usbekische Baumwolle mehr zu beziehen.

³ Großbritannien: <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20121205150610/http://www.bis.gov.uk/policies/business-sectors/green-economy/sustainable-development/corporate-responsibility/uk-ncp-oecd-guidelines/cases/final-statements>

Schweiz: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00527/02584/02586/index.html?lang=de>

Deutschland: <http://www.bmwj.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-oecd-leitsaetze.did=429912.html>

⁴ Dies war der Fall in den Verfahren gegen Paul Reinhart AG, Ecom Agroindustrial, ICT und Cargill.

⁵ Dies war u.a. der Fall in den Verfahren gegen ICT und Cargill.

In dem französischen Verfahren hat die NKS eine Abschlusserklärung abgegeben, in der sie zur Frage eines Verstoßes gegen die OECD-Leitsätze Stellung nimmt.⁶ Sie befindet darin, dass *“Kinder- und Zwangsarbeit auf Usbekistans Baumwollfeldern unter allen Umständen eine eindeutige und eklatante Verletzung der OECD-Leitsätze darstellt.“* Die NKS weist darauf hin, dass *„der Handel mit Produkten, die unter Einsatz von Zwangskinderarbeit hergestellt worden sind, wo auch immer dies geschieht, generell unabhängig vom Produktionsort eine eindeutige und eklatante Verletzung der OECD-Leitsätze darstellt.“*

Das Unternehmen selbst verpflichtet sich gegenüber der NKS bis zur Abschaffung von Kinderarbeit von dem Bezug von Baumwolle aus Usbekistan in abzusehen.

Die Situation in Usbekistans Baumwollernte 2012

Wie in den Vorjahren war auch die Baumwollernte 2012 vom zwangsweisen und staatlich angeordneten Einsatz von Kindern und Erwachsenen geprägt, wobei eine Veränderung dahingehend zu beobachten war, dass weniger junge Kinder, dafür aber mehr Kinder ab 15 Jahren und mehr Erwachsene zwangsweise zur Ernte verpflichtet wurden.⁷ Dieser Wandel ging auf ein Verbot des Einsatzes von Kindern in den Feldern seitens des usbekischen Premierministers Shavkat Mirziyayev im Juli 2012 zurück, welches, anders als in den Vorjahren, erstmals auch - zumindest in großen Teilen - durchgesetzt wurde.⁸

Wohl auf internationalen Druck hin haben die usbekischen Behörden darauf verzichtet, Grundschulkinder in die Baumwollernte zu schicken, wie es in früheren Ernten gehandhabt worden war. Das auf Zwangsarbeit beruhende staatliche Befehlssystem wurde jedoch aufrechterhalten. Landesweit wurden unter Androhung von Strafe Ernte-Quoten für Bauern und Kinder über 15 Jahre, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes - darunter Lehrer, Krankenschwestern und Ärzte - und Arbeitnehmer des privaten Sektors vorgegeben.

Mit diesem Politikwechsel will der usbekische Staat vor allem der internationalen Kritik begegnen, ohne aber den Kern des Problems zu beheben. Dennoch hat sich einmal mehr gezeigt, dass das usbekische Regime auf Kritik und internationalen Druck reagiert.

⁶ <http://www.tresor.economie.gouv.fr/File/375194>

⁷ Uzbek-German Forum for Human Rights, Review of the 2012 Cotton Harvest in Uzbekistan, December 20 2012, <http://www.uzbekgermanforum.org>, Seite 3.

Human Rights Watch, Uzbekistan: Forced Labor Widespread in Cotton Harvest: <http://www.hrw.org/news/2013/01/25/uzbekistan-forced-labor-widespread-cotton-harvest>

⁸ UZ News, Uzbek Prime Minister Bans Child Labour, 14 August 2012, http://www.uznews.net/news_single.php?lng=en&cid=30&nid=20557

Europäische Händler agieren nur zögerlich; Finanzinstitutionen zeigen sich interessiert

Durch das parallele Einreichen der Beschwerden und unter dem Eindruck reger Medienberichterstattung über die Situation in Usbekistan konnten die von den OECD-Beschwerden betroffenen europäischen Händler zunächst zu konkreten Schritten und zu einem gemeinsamen Vorgehen gegenüber der usbekischen Regierung bewegt werden. Nach Abschluss der Mediationsverfahren und mit dem Abklingen des Medienechos ging das Engagement der Baumwollhändler jedoch zunehmend zurück. Anders als zu Beginn wurden Anregungen und Vorschläge des ECCHR zu einem wirkungsvollen Engagement der Händler weitgehend ignoriert. Verantwortlichkeiten wurden zwischen den Händlern hin- und her geschoben und das Engagement auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ reduziert. Letztendlich ist zweifelhaft, ob die durch die Händler ergriffenen Maßnahmen nennenswert zu dem erwähnten Politikwechsel in Usbekistan beigetragen haben. Die Maßnahmen fallen neben dem breiten Spektrum von Aktionen der international agierenden Cotton Campaign, die auf zahlreichen Ebenen diplomatischen und wirtschaftlichen Druck auf die usbekische Regierung organisiert, um sie zu einer Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit zu veranlassen, sehr schwach aus.⁹ Eine auch öffentliche Positionierung der Händler, die das Regime erheblich hätte unter Druck setzen können, blieb aus. Das Einflusspotential der zum Großteil weltweit agierenden Unternehmen, die neben dem asiatischen Markt eine nicht zu unterschätzende Rolle für den usbekischen Baumwollexport spielen und die zudem größtenteils über direkte Handelsbeziehungen zum staatseigenen Baumwollmonopolisten in Usbekistan verfügen, ist enttäuschenderweise nicht genutzt worden.

Wie die französische NKS festgehalten hat, stellt der Handel mit Produkten, die mithilfe von Zwangs- und Kinderarbeit hergestellt wurden, eine eklatante Verletzung der OECD-Leitsätze dar. Ein solcher Verstoß kann nicht durch ein zögerliches Engagement zur Verbesserung der Situation vor Ort behoben werden. Hier wäre ein kontinuierlicher Einsatz gefragt gewesen, der dem usbekischen Establishment und der Öffentlichkeit unmissverständlich klarmacht, dass menschenrechtsverachtende Praktiken wie Zwangs- und Kinderarbeit von den Baumwollhändlern nicht akzeptiert werden.

Die Einstellung der Geschäftsbeziehungen mit Usbekistans Baumwollsektor ist daher das einzige verbleibende Mittel. Dies würde zusätzlichen Druck auf die usbekische Regierung ausüben und sicherstellen, dass europäische Unternehmen nicht zu Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan beitragen. Diese Position wird durch die UN Guiding Principles on Business and Human Rights¹⁰ und die überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen¹¹ unterstützt. Unternehmen müssen ihrer Sorgfaltspflicht (due diligence) in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen in ihrer Lieferkette nachkommen und dürfen menschenrechtsverachtende Praktiken nicht fördern oder unterstützen.

⁹ Vgl. <http://www.cottoncampaign.org/>

¹⁰ UN Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, Principle 19.

¹¹ OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, Kapitel IV. Aus den „Erläuterungen zu den Menschenrechten“ (Paragraph 43) geht hervor, dass Unternehmen die Beendigung von Geschäftsbeziehungen durchaus in Betracht zu ziehen haben, wenn eine Menschenrechtsverletzung mit ihrer Geschäftstätigkeit unmittelbar verbunden ist.

Da die Baumwollhandelsunternehmen nicht die Bereitschaft gezeigt haben, mit den Beschwerdeführern in einen ernsthaften und konstruktiven Dialog zu treten und Anregungen anzunehmen und umzusetzen, hat das ECCHR die Kooperation mit den Baumwollhändlern im Dezember 2012 eingestellt.

Positiv dagegen sind die Auswirkungen der OECD-Beschwerden auf eine Reihe von Finanzinstituten zu bewerten: Führende Investmentbanken haben sich an den von ECCHR in den Beschwerden dargestellten Menschenrechtsverletzungen und dem adäquaten Umgang damit interessiert gezeigt und beobachten die Situation in Usbekistan anhand von regelmäßigen Updates des ECCHR hierzu.

Das ECCHR fordert Baumwollhändler auf:

- direkte Vertragsbeziehungen mit den usbekischen staatlichen Handelsorganisationen einzustellen bis Zwangs- und Kinderarbeit in der Baumwollernte abgeschafft sind und die usbekische Regierung ausdrücklich hierauf hinzuweisen;
- keine Baumwolle aus Usbekistan in ihrer Lieferkette zuzulassen;
- die usbekische Regierung bei jeder sich ergebenden Gelegenheit aufzufordern, Zwangs- und Kinderarbeit in der Baumwollernte abzuschaffen und eine unabhängige Beobachtermission der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ins Land zu lassen;
- öffentlich Stellung gegen Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan zu beziehen;
- die eigene Regierung aufzufordern, sich gegen Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan zu positionieren und eine kohärente Politik gegenüber dem Land zu verfolgen;

Das Thema Zwangskinderarbeit in Usbekistan ist nunmehr auf der politischen Agenda in Deutschland

Die parallel eingelegten OECD-Beschwerden haben das Thema Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan auf die Agenda führender deutscher Politiker gebracht. Bereits wenige Tage nach Einreichen der ersten Beschwerden äußerte der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Markus Löning, große Sorge über fortgesetzte Berichte über Kinderarbeit in der Baumwollernte und forderte die usbekische Regierung auf, endlich eine Beobachtungsmission der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ins Land zu lassen.¹² Damit hat sich die Bundesregierung erstmals in dieser Form an das usbekische Regime gewandt. Im Oktober 2012 forderte Löning nach Bericht von Spiegel Online einen Boykott usbekischer Baumwolle, solange staatlich geförderte Zwangs- und Kinderarbeit im

¹² http://www.pressrelations.de/new/standard/result_main.cfm?aktion=jour_pm&r=431412

Land existieren.¹³ Auch der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, verurteilte den zwangsweisen Einsatz von Kinderarbeit in Usbekistans Baumwollernte am 23. Januar 2012 in der Sendung „Hart aber fair“.

Die deutsche NKS hat ebenfalls in der gemeinsamen Abschlusserklärung den Einsatz der Kinderzwangsarbeit in Usbekistan sehr klar verurteilt.¹⁴ Die Bundesregierung habe „die usbekischen Behörden in internationalen Gremien und in bilateralen Gesprächen dazu aufgefordert, wirksame Maßnahmen zur Abschaffung dieser Praxis zu ergreifen und werde auch weiterhin unvermindert für ein Ende der Kinderarbeit in der Baumwollernte eintreten.“

Doch obwohl das Thema nun seit mehr als zwei Jahren auf der politischen Tagesordnung steht, bleibt das Engagement der Bundesregierung hinter den öffentlichkeitswirksamen Äußerungen zurück: zwar versagt Bundeskanzlerin Merkel dem usbekischen Staatspräsidenten Islam Karimov beständig das persönliche Gespräch. Gleichzeitig ist die Bundesregierung aber nicht bereit, auf EU-Ebene für eine Abschaffung von Zollerleichterungen für usbekische Baumwolle einzutreten und sich innerhalb der IAO explizit für ein hartes Vorgehen gegenüber Usbekistan einzusetzen.

Das ECCHR fordert die Bundesregierung auf:

- Usbekistan zu veranlassen, die IAO zur Beobachtung der Baumwollernte einzuladen und die IAO bei all ihren Initiativen aktiv zu unterstützen;
- sich für die Rücknahme von Zollpräferenzen für usbekische Importe nach Deutschland einzusetzen;
- zu jeder auf bilateraler und internationaler Ebene sich bietenden Gelegenheit eine aktive menschenrechtsbezogene und offene Diplomatie in Bezug auf Usbekistan zu verfolgen.

OECD-Beschwerdemechanismus muss verbessert werden

Zwar konnten die OECD-Beschwerden dank des Interesses der Medien und Teilen der Zivilgesellschaft dazu beitragen, Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan auf politischer Ebene zum Thema zu machen. Das eigentliche Ziel aber, Unternehmen zu veranlassen, Verantwortung zu übernehmen und Verstöße gegen die OECD-Leitsätze einzustellen, wurde nicht erreicht. Grund hierfür war zum einen der Mangel an Verbindlichkeit des Verfahrens, zum anderen aber auch die Verfahrensführung seitens der NKS als solche.

Mangel an Verbindlichkeit

Wie oben bereits erwähnt, nahm das Engagement der Baumwollhändler merklich ab, als die mediale Berichterstattung zum Thema abgeklungen und die Mediationsverfahren

¹³ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kinderarbeit-boykott-von-baumwolle-aus-usbekistan-gefordert-a-862904.html>

¹⁴ <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-oecd-leitsaetze.did=429912.html>

abgeschlossen waren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die OECD-Verfahren weder einen verbindlichen Evaluierungsprozess samt einer zu veröffentlichenden Follow-Up-Erklärung vorsehen noch Sanktionsmechanismen bereitstellen. Einziger Antrieb für die Unternehmen, sich auf die Verhandlungen einzulassen und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, ist gegebenenfalls medialer Druck und der Einfluss der NKS im Rahmen der Mediationsgespräche. Sobald diese Faktoren nachlassen, hängt es vom Good Will des Unternehmens ab, wie ernsthaft die ausgehandelten Maßnahmen umgesetzt werden. Ein Verstoß gegen die OECD-Leitsätze und die Weigerung, missbräuchliches Verhalten zu ändern, sollte jedoch Konsequenzen für die Unternehmen nach sich ziehen. Solche könnten in der Nichtgewährung staatlicher Subventionen oder Garantien aber auch in anderen rechtlichen, administrativen oder finanziellen Sanktionen bestehen.

Ein verpflichtender Evaluierungsprozess und eine durch die NKS zu veröffentlichende Follow-Up-Erklärung zu dem Verlauf der Implementierungsphase würde ebenfalls dazu beitragen, die Unternehmen über die Abschlusserklärung hinaus an ihre Zusagen zu binden und einen Anreiz für sie zu schaffen, ihr Engagement aufrechtzuerhalten. Denn sowohl die Präsenz der NKS-Vertreter als solche als auch die durch die Veröffentlichung erzielte Aufmerksamkeit sind geeignet, maßgeblichen Einfluss auf das Verhalten der Unternehmen auszuüben.

Die in einigen Verfahren individuell vereinbarten Folgetreffen konnten eine verbindliche Evaluierung durch die NKS nicht ersetzen: Sie wurden zum Teil von den betreffenden Unternehmen verweigert und auch von den NKS nicht aktiv eingefordert. Zudem wäre keine Veröffentlichung durch die NKS erfolgt.

Mangelhafte Verfahrensführung

Insbesondere im Verfahren vor der deutschen NKS stellte auch die Verfahrensführung als solche ein Hindernis für ein konstruktives Mediationsergebnis dar. Es fehlten klare Verfahrensregeln im Hinblick auf wesentliche Grundsätze wie Transparenz, Berechenbarkeit und Unparteilichkeit. So wurde das ECCHR nicht über die Kommunikation mit der Gegenseite und nur sehr kurzfristig oder gar nicht über anstehende Verfahrensschritte informiert. Wiederholt wurde versucht, zugunsten des Unternehmens von den - wenigen - bestehenden Verfahrensvorgaben abzuweichen (ausführlicher hierzu: vgl. ECCHR Positionspapier - „Nationale Kontaktstellen im Vergleich - Best Practice im OECD-Beschwerdeverfahren“).¹⁵

Die offensichtliche Parteinahme für das Unternehmen macht zudem deutlich, dass die Ansiedelung der NKS im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in der Abteilung für Außenwirtschaftsförderung einem fairen Verfahren abträglich ist. Nur eine unabhängige Stelle kann das Vertrauen auf ein faires Verfahren gewährleisten.

¹⁵ <http://www.ecchr.de/index.php/usbekistan.html>

Um ein solches zu gewährleisten, ist es zudem erforderlich, ein Aufsichtsgremium mit Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen zu etablieren, das die Arbeit der NKS kritisch verfolgt. Ein Peer-Review-Mechanismus, der die regelmäßige Begutachtung der Verfahrensführung durch andere NKS zum Ziel hat, ist ebenfalls geeignet, zu einem faireren und effektiveren Verfahren beizutragen.

Das ECCHR fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen:

- dass die OECD-Leitsätze Sanktionen für Unternehmen vorsehen, die gegen diese verstoßen und sich weigern, ihr missbräuchliches Verhalten abzustellen oder sich nicht an ihre in den Verhandlungen getroffenen Zusagen halten;
- dass die NKS Evaluierungsprozesse zu den Verhandlungsergebnissen oder den Empfehlungen durchführen;
- dass der institutionelle Aufbau und die finanzielle Ausstattung der deutschen NKS einen unparteiischen, berechenbaren und transparenten Umgang mit Beschwerden gewährleisten.

Stärkung der OECD-Leitsätze

Auch wenn die OECD-Beschwerdeverfahren derzeit keinen effektiven Rechtsschutz für die Betroffenen von Unternehmensunrecht gewährleisten, sieht das ECCHR im Gebrauch dieser Verfahren die Möglichkeit - auch gegenüber der Öffentlichkeit - darzustellen, dass ein Unternehmen Menschenrechte verletzt und damit die Grenze zwischen verhandelbarem sozialen Engagement und Verantwortung nach internationalen Standards überschritten hat. Zudem bietet der vermehrte Einsatz dieses Mechanismus Gelegenheit, Schwachstellen aufzuzeigen und die jeweils unterschiedlichen Verfahren und Interpretationen der OECD-Leitsätze zu vergleichen. Die NKS können so dazu angehalten werden, sich über Interpretation der OECD-Leitsätze und Verfahrensregeln abzustimmen und so zu einem kohärenteren Verfahren beitragen.

Auf diese Weise haben die parallelen Beschwerdeverfahren die NKS in vier Ländern veranlasst, übereinstimmende Entscheidungen etwa in Bezug auf die Annahme von reinen Handelsfällen zu treffen, also solcher Fälle, in denen der (mögliche) Verstoß gegen die OECD-Leitsätze nicht von einer Investition des Unternehmens, sondern allein durch Handelsbeziehungen erfolgt. Solche waren zuvor nur von der britischen NKS akzeptiert worden. Insbesondere in Deutschland und der Schweiz waren bisher Beschwerden gegen Handelsunternehmen stets mit der Begründung abgelehnt worden, es bestehe kein Investitionsbezug („investment nexus“). Diese Argumentation konnte jedoch nach der

Annahme der britischen NKS¹⁶ nicht mehr aufrechterhalten werden und die deutsche, schweizerische und französische NKS folgten dem britischen Beispiel.

Das parallele Einlegen der weitgehend übereinstimmenden Beschwerden in vier europäischen Ländern hat es den beschwerdeführenden Menschenrechtsorganisationen zudem ermöglicht, das Funktionieren der NKS in Bezug auf die genannten Grundsätze hin zu vergleichen und wesentlich Verfahrensmängel herauszustellen und in die nationalen und internationalen Diskussionen einzuspeisen.¹⁷

Hintergrundinformationen zur Situation in Usbekistan und zur internationalen Kampagne gegen Zwangskinderarbeit in Usbekistan finden Sie unter:

<http://www.ecchr.eu/index.php/usbekistan.html> <http://www.cottoncampaign.org/>

Hier können Sie sich aktiv gegen Zwangs- und Kinderarbeit in Usbekistan einsetzen und den Spot „Cotton Dreams“ ansehen: <http://www.ecchr.de/index.php/take-action-de.html>

¹⁶ <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20121205150610/http://www.bis.gov.uk/assets/biscore/business-sectors/docs/i/11-764-initial-assessment-ncp-cargil-cotton.pdf>

In der zugrundeliegenden Vorentscheidung führte die britische NKS aus, dass das Vorhandensein eines Investitionsbezuges insofern keine Vorbedingung für die Annahme der Beschwerde im Rahmen der Leitlinien darstelle, als keines der wichtigsten OECD-Instrumente im Zusammenhang mit den Leitlinien auf dieses Konzept verweise.

¹⁷ Die Ergebnisse wurden Vertretern der verschiedenen NKS vorgestellt. Zudem wurden sie als Mitgliedervorlage von der Organisation OECD Watch bei dem jährlichen Treffen der Nationalen Kontaktstellen 2012 eingereicht und dort intensiv diskutiert.